

Einfache Anfrage Stump-Engelburg vom 25. September 2000
(Wortlaut siehe hinten)

Ausbildung von Polizeihunden

Schriftliche Antwort der Regierung vom 21. November 2000

Bruno Stump-Engelburg erkundigt sich mit einer Einfachen Anfrage, die er am 25. September 2000 einreichte, ob die Polizei Kampfhunde einsetze.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Kantonspolizei hält keine eigenen Polizeihunde. Diese sind vielmehr im Besitz des jeweiligen Hundeführers. Die Ausbildung der Polizeihunde und ihrer Führer obliegt dem Polizeihundeführer-Verein St.Gallen–Appenzell. Er führt entsprechende Polizeihundeübungen und -prüfungen durch. Polizeibeamte, die einen Polizeihund halten, ausbilden und für dienstliche Einsätze zur Verfügung stellen, erhalten eine Entschädigung (Art. 43 der Polizeiverordnung, sGS 451.11).

Als Polizeihunde zugelassen sind bei der Kantonspolizei Airedale-Terrier, Deutsche Schäfer, Rottweiler, Belgische Schäfer, Dobermann, Boxer und Riesenschnauzer. Die Polizeihundeführer bedürfen zur Haltung und Ausbildung eines Diensthundes der Bewilligung des Polizeikommandos. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die artgerechte Betreuung, Führung und Haltung des Hundes gewährleistet ist. Sämtliche derzeitigen Polizeihundeführer der Kantonspolizei halten ihren Hund als Familienhund. Der Übungs- und Prüfungsbetrieb des Polizeihundeführer-Vereins ist auf die Verlässlichkeit und Kontrollierbarkeit des Hundes ausgerichtet. Der Hund lernt friedliche von unfriedlichen Situationen zu unterscheiden und sich entsprechend zu verhalten.

Die Palette der Aufgaben eines Polizeihundes ist breit. So muss er selbstständig vermisste Personen suchen und anzeigen, gestohlene Gegenstände suchen, Betäubungsmittel aufspüren, aber auch jederzeit einen flüchtenden Straftäter verfolgen und stellen können. Der Einsatz von Polizeihunden gegen Personen hat sich nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu richten. Bleibt der Täter stehen, bewacht ihn der Hund bis zur Festnahme lediglich. Jeder Polizeihund ist jedoch auch in der Lage, nötigenfalls kräftig zu beißen und einen Täter so festzusetzen, dass von diesem keine Gefahr mehr ausgeht. Eigentliche «Kampfhunde» (eine genaue Definition dieser Hunde gibt es nicht) werden durch die Kantonspolizei bzw. den Polizeihundeführer-Verein weder ausgebildet noch eingesetzt.

Die Zucht von Hunden ist noch nicht bewilligungspflichtig. Allgemein und somit auch für Züchter gilt, dass die Hundehaltung gemäss Art. 9 Abs. 3 des Hundegesetzes (sGS 456.1) verboten ist oder die Beseitigung eines Hundes angeordnet werden kann, wenn der Hund Mensch oder Tier ernstlich gefährdet. Zuständig ist die politische Gemeinde. Gestützt auf das eidgenössische Tierschutzgesetz (SR 455; abgekürzt TSchG) kann sodann das kantonale Veterinäramt ein Hundehalteverbot verfügen, wenn ein Halter oder Züchter nicht in der Lage ist, Hunde jeglicher Rasse so zu konditionieren, dass sie keine Gefahr für die Bevölkerung darstellen (Art. 24 und 25 TSchG).

Ausdrücklich ist festzuhalten, dass sich die Antwort lediglich auf das Halten von Polizeihunden beschränkt.

21. November 2000

Wortlaut der Einfachen Anfrage 61.00.27

Einfache Anfrage Stump-Engelburg: «Ausbildung von Kampfhunden

Wie aus den Medien zu entnehmen ist, werden im Kanton Bern Schäferhunde als Kampfhunde ausgebildet. Wenn diese Tiere zubeissen, weiss man, dass sie von ihren Opfern kaum mehr loslassen.

Beim Training mit diesen Schäfer-Kampfhunden ist im Kanton Bern bereits der erste Unfall passiert, in dem sich einer der Hunde in eine Frau verbiss

Nach Auskunft der Berner Polizei werden diese Hunde nur für spezielle Fälle eingesetzt.

Ich bitte die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Werden im Kanton St.Gallen ebenfalls Polizeihunde zu Kampfhunden ausgebildet?
2. Falls die Hunde nur für spezielle Einsätze vorgesehen sind, welche Vorkommnisse sind damit gemeint?
3. Wurde in der Regierung schon diskutiert, Züchtern von Kampfhunden die Zuchtbewilligung zu entziehen?»

25. September 2000